

Organisationssatzung der Studierendenschaft der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Das Studierendenparlament der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26.02.2007, zuletzt geändert am 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172) am 31.07.2018 die nachfolgende Organisationssatzung der Studierendenschaft beschlossen:

§ 1 Studierendenschaft

Die an der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth immatrikulierten Studierenden bilden die verfasste Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Jade Hochschule mit dem Recht der Selbstverwaltung. Der Studierendenschaft obliegt die Interessenvertretung der Studierenden. Sie hat das Recht, sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen in einem Verband zusammenzuschließen. Die Studierendenschaft regelt ihre innere Ordnung mit dieser Satzung.

§ 2 Rechte und Pflichten der Studierendenschaft

- (1) Jede und jeder Studierende hat das aktive und passive Wahlrecht sowie das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen der Studierendenschaft und deren Ausschüssen mitzuwirken, von ihnen gehört zu werden und ihnen Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Jede und jeder Studierende ist verpflichtet einen finanziellen Beitrag für die Studierendenschaft zu leisten. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
- (3) Die mandatstragenden Studierenden sind verpflichtet, ihre Aufgaben satzungsgemäß und gewissenhaft durchzuführen.

§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehören insbesondere die:
 1. Vertretung der Gesamtheit der Studierenden im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Befugnisse;
 2. Wahrnehmung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Studierenden;
 3. Mitwirkung bei der Studierendenförderung;
 4. Information ihrer Mitglieder zu studierenden- oder hochschulrelevanten Fragen;
 5. Pflege der regionalen, nationalen und internationalen Studierendenbeziehungen;
 6. Unterstützung der musischen und kulturellen Interessen der Studierenden;
 7. Förderung des freiwilligen Studierendensports;
 8. Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins.

Parteilpolitische und konfessionelle Zielsetzungen sind ausgeschlossen.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

- (1) Die Organe der Studierendenschaft sind:
 1. das Studierendenparlament (StuPa);
 2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA);
 3. die Fachschaftsräte (FSR).

Die Amtszeit im Studierendenparlament und in den Fachschaftsräten beträgt ein Jahr. Die Amtszeit des AStA beginnt mit dem Zeitpunkt seiner Wahl und endet mit dem Ende eines Haushaltsjahres am 31.08. eines Jahres.

- (2) Die Organe der Studierendenschaft konstituieren sich innerhalb von vier Wochen nach Beginn ihrer

Amtszeit. Vorlesungsfreie Zeiten gelten als ein Tag. Bis zur Konstituierung der neu gewählten Organe bleiben die Organe der abgelaufenen Sitzungsperiode im Amt, längstens jedoch für ein weiteres Jahr.

- (3) Die Konstituierung der neu gewählten Organe erfolgt durch die Vorsitzenden der vorherigen Sitzungsperiode des jeweiligen Organs.
- (4) Jedes Organ der Studierendenschaft gibt sich im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament auf Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung. Sie soll Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Wahl des Vorstandes, die Einberufung der Sitzungen, die Protokolle, die Aufrechterhaltung der Ordnung und das Abstimmungsverfahren enthalten. Solange keine Geschäftsordnung beschlossen ist, gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes.
- (5) Jedes Organ tritt im Semester mindestens dreimal zusammen. Die Sitzungstermine werden in der ersten Sitzung des jeweiligen Semesters festgelegt und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, eröffnet und schließt die Sitzung. Sie oder er kann die Sitzung leiten oder die Sitzungsleitung an eine andere Person abgeben, diese jedoch jederzeit ohne Angabe von Gründen wieder an sich nehmen. Die Sitzungsleitung übt das Hausrecht aus. Ein Organ tagt darüber hinaus auf Antrag:
 1. des StuPa;
 2. des AStA;
 3. des Fachschaftsrates;
 4. von 25 v.H. seiner Mitglieder.
- (6) Die Organe der Studierendenschaft und die von ihnen eingesetzten Ausschüsse und Kommissionen tagen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. In besonderen Fällen kann auf Antrag eines Mitglieds des Organs die Öffentlichkeit und/oder die Hochschulöffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des jeweiligen Organs ausgeschlossen werden. In Personalangelegenheiten ist die Hochschulöffentlichkeit grundsätzlich ausgeschlossen.
- (7) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, gegen einen Beschluss eines Organs der Studierendenschaft Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch ist zu richten an den Vorstand des jeweiligen Organs. Wird dem Widerspruch nach Beratung und Beschlussfassung im betreffenden Organ nicht abgeholfen, entscheidet das Studierendenparlament abschließend.
- (8) Mitglieder scheiden aus einem Organ der Studierendenschaft aus:
 1. bei Verlust des Studierendenstatus;
 2. durch Rücktritt, der dem Wahlvorstand und dem Vorstand des Organs schriftlich mitzuteilen ist;
 3. durch Ausschluss auf Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlamentes.
- (9) Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder im Studierendenparlament und in den Fachschaftsräten rückt die nächste Person von der betreffenden Liste nach, auf die bei der Wahl die meisten Stimmen entfielen. Ist die Liste der Nachrückerinnen und Nachrücker erschöpft und ist das Organ durch das Ausscheiden eines Mitgliedes beschlussunfähig, sind innerhalb von acht Wochen Neuwahlen durchzuführen.
- (10) AStA-Mitglieder können jederzeit durch das Studierendenparlament nachgewählt werden. Ihre Amtszeit Endet mit der Amtszeit des AStA.
- (11) Die Auflösung eines Organs der Studierendenschaft erfolgt auf eigenen Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder. Nach Auflösung sind innerhalb von acht Wochen Neuwahlen durchzuführen.

§ 5 Studierendenparlament (StuPa)

- (1) Das Studierendenparlament ist das höchste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft und entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Das Studierendenparlament ist insbesondere zuständig für:

1. die Festlegung von Beiträgen;
2. die Verabschiedung des studentischen Haushalts;
3. die Entlastung des AStA und der Fachschaftsräte;
4. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft.

Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft einschließlich deren Änderungen sind im Verkündungsblatt der Jade Hochschule zu veröffentlichen. Sie werden in der AStA-Geschäftsstelle Wilhelmshaven archiviert und sind jederzeit allen Studierenden zugänglich zu machen.

- (2) Das Studierendenparlament setzt sich aus dreizehn Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern zusammen. Sieben Mandatsträgerinnen und Mandatsträger werden in einer allgemeinen, freien, gleichen und geheimen Wahl direkt gewählt. Das Nähere zum Ablauf der Wahl regelt die Wahlordnung.
- (3) Jeweils eine Mandatsträgerin oder einen Mandatsträger und deren oder dessen Stellvertretung werden auf Beschluss der Fachschaftsräte in das Studierendenparlament entsendet. Hat ein Fachschaftsrat bis zur konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments keine Delegierte oder Delegierten benannt, so verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments um die Anzahl dieser oder dieses nicht benannten Delegierten. Der Vorstand des Studierendenparlaments weist den betroffenen Fachschaftsrat auf diesen Umstand hin. Eine Nachbenennung ist zulässig.
- (4) Der Vorstand des Studierendenparlaments ist für die geschäftsordnungsmäßige Arbeit des Parlaments verantwortlich und vertritt die Studierendenschaft in unabweisbaren Angelegenheiten, wenn kein Allgemeiner Studierendenausschuss im Amt ist.

§ 6 Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) ist das ausführende Organ der Studierendenschaft. Der AStA verwaltet die Finanzen der Studierendenschaft und vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er ist an die Beschlüsse des Studierendenparlaments und an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden, führt diese in eigener Verantwortung aus und ist dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Mitglieder des AStA werden auf Vorschlag einer oder eines Studierenden vom Studierendenparlament mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder gewählt. Sie werden vom Studierendenparlament mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder zu einem Referat oder Vorstandsposten berufen und abberufen.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus dem Vorstand und mindestens den Referentinnen und Referenten der Kernreferate nach Absatz 7.
- (4) Der Vorstand besteht aus insgesamt sechs Mitgliedern, davon jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Studienorte Wilhelmshaven, Oldenburg und Elsfleth und soll durchgängig mit einer Vertreterin oder eines Vertreters jeden Studienortes besetzt sein. Das Vorschlagsrecht für die Wahl des AStA Vorstandes haben die jeweiligen StuPa Mitglieder und die Referenten des entsprechenden Studienortes.
- (5) Die Vorstandmitglieder wählen aus ihren Reihen:
1. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden;
 2. die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden;
 3. die Schriftführerin oder den Schriftführer.

Das Ergebnis der Wahl ist dem StuPa schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist dem nächstmöglichen

Protokoll des StuPa als Anlage beizufügen.

Die Bezeichnungen der Vorstandsmitglieder im Geschäftsverkehr lauten entsprechend ihrer Position „Vorsitzende“/ „Vorsitzender“, „Stellv. Vorsitzende“/ „Stellv. Vorsitzender“ oder „Vorstandsmitglied“.

- (6) Die Studierendenschaft wird von der oder dem AStA-Vorsitzenden, bei Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden nach außen vertreten. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des AStA Vorstandes gemeinschaftlich abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studierendenschaft zum Tun, Dulden oder Unterlassen verpflichtet werden soll (Verträge, Willenserklärungen etc.), bedürfen der Schriftform.
- (7) Es werden folgenden fünf Kernreferate gebildet:
 1. Finanzreferat;
 2. Sozialreferat;
 3. Politikreferat;
 4. Kulturreferat;
 5. Mobilitätsreferat.
- (8) Neben den Kernreferaten besteht der AStA aus weiteren Referaten. Über die weiteren Referate und deren Bezeichnung, sowie die Aufgaben sämtlicher Referate beschließt das Studierendenparlament. Jedes Referat soll maximal von drei Referentinnen und Referenten an jedem Studienort vertreten werden.
- (9) Der AStA-Vorstand kann zeitlich begrenzt ein AStA-Mitglied beauftragen als „Freund des Vorstandes“ die Arbeit der AStA Mitglieder einer Geschäftsstelle intern zu koordinieren, um den Vorstand in seinen Tätigkeiten zu entlasten.

§ 7 Fachschaft und Fachschaftsrat

- (1) Die Studierenden eines Fachbereiches bilden die Fachschaft. Fachschaften werden mit der Gründung, Auflösung oder Veränderung der Zusammensetzung eines Fachbereiches auf Beschluss des Studierendenparlamentes entsprechend gebildet, aufgelöst oder in ihrer Zusammensetzung verändert.
- (2) Die Studierenden einer Fachschaft wählen für je angefangene dreißig Studierende einen Vertreter, mindestens jedoch fünf Personen, in den Fachschaftsrat (FSR). Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (3) Der Fachschaftsrat wählt aus seinen Reihen den Vorstand. Die Zusammensetzung des Vorstandes regelt der Fachschaftsrat in seiner Geschäftsordnung.
- (4) Dem Fachschaftsrat obliegt insbesondere:
 1. die Beratung der Studierenden im Fachbereich;
 2. die Erarbeitung von Vorschlägen und Stellungnahmen zur Verbesserung der Studien- und Prüfungssituationen im Fachbereich;
 3. die Vertretung der Fachschaft gegenüber dem Dekanat;
 4. die Verwaltung der Gelder des Fachschaftsrates auf Grundlage der Finanzordnung der Studierendenschaft.

§ 8 Beschlussfassende Gremien der Studierendenschaft

Die beschlussfassenden Gremien der Studierendenschaft sind:

1. die Vollversammlung;
2. die Urabstimmung.

§ 9 Vollversammlung (VV)

- (1) Die Vollversammlung ist das oberste empfehlende Gremium der verfassten Studierendenschaft. In der Vollversammlung haben alle immatrikulierten Studierenden der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth Sitz und Stimme. Die Vollversammlung wird vom AStA einberufen:
 1. auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 v.H. der immatrikulierten Studierenden;
 2. auf Beschluss des Studierendenparlamentes;
 3. auf Beschluss des AStA.
- (2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 5v.

H. der immatrikulierten Studierenden anwesend sind. Beschlüsse der Vollversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen und haben für alle Organe und Amtsträger der Studierendenschaft empfehlenden Charakter. Sie müssen von diesen unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Wochen, behandelt werden.

§ 10 Urabstimmung

- (1) Die Studierenden können die Organe der Studierendenschaft in allen ihren Belangen, mit Ausnahme von Haushaltsplänen, Beiträgen und Wahlen zu den Organen, durch Beschluss einer Urabstimmung binden. Eine Urabstimmung wird gemeinsam mit den Fachschaften vom AStA organisiert und durchgeführt auf schriftlichen Antrag:
 1. von mindestens 10 v.H. der immatrikulierten Studierenden;
 2. auf Beschluss des Studierendenparlaments;
 3. auf Beschluss des AStA.
- (2) Frühestens zehn, spätestens zwanzig Tage nach Eingang des Antrages auf Durchführung einer Urabstimmung beim Vorstand des Studierendenparlaments findet die Urabstimmung in Form einer schriftlichen Stimmabgabe auf einem Abstimmungszettel statt. Auf dem Abstimmungszettel sind der Antragstext oder alternative Antragstexte zur Urabstimmung dargestellt.
- (3) Abstimmungsberechtigte Studierende müssen in einem Verzeichnis der Studierenden am jeweiligen Studienort aufgeführt sein und sich durch Vorlage des Studierendenausweises legitimieren. Die Stimmabgabe muss an drei aufeinanderfolgenden Tagen in der Vorlesungszeit an allen drei Studienorten möglich sein. Die Abstimmung ist jeweils nur an dem Studienort möglich, an dem die oder der Studierende im Verzeichnis der Studierenden ausgewiesen ist.
- (4) Beschlüsse der Urabstimmung binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 25 v.H. der wahlberechtigten Studierenden einem Antrag schriftlich zugestimmt haben. Die angesprochenen Organe müssen in der nächsten ordentlichen Sitzung, mindestens aber binnen zwei Wochen, über den Beschluss der Urabstimmung beraten und den Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit umsetzen.
- (5) Wird die Mehrheit nach Absatz 4 Satz 1 nicht erreicht, gilt das Ergebnis der Urabstimmung als Empfehlung an die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 30 v.H. der Studierenden an der Urabstimmung teilgenommen haben und davon eine Mehrheit dem Antrag zugestimmt hat. Die Empfehlung einer Urabstimmung hat einen höheren Stellenwert als der Beschluss einer Vollversammlung.

§ 11 Satzungsänderungen

Beschlüsse, die eine Satzungsänderung oder Satzungsergänzung zum Gegenstand haben, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenparlaments. Satzungsänderungen oder Satzungsergänzungen müssen bei mindestens zwei aufeinander folgenden Sitzungen auf der Tagesordnung angekündigt sein und in der Sitzung behandelt werden. Eine Abstimmung erfolgt frühestens in der zweiten Sitzung.

§ 12 In-Kraft Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in Kraft. Die bis dahin geltende Satzung vom 20. Oktober 2017 (VkBl.92/2017), zuletzt geändert am 09. Januar 2018 (VkBl.94/2018) tritt mit gleichem Datum außer Kraft.